



## Widersprüchlichkeiten bei der IHK-Sachkundeprüfung

Seiteneinsteiger und Arbeitslose mit einer mehr oder weniger ausreichenden Fortbildung sind derzeit die wichtigsten Quellen zur Deckung des Personalbedarfs im Sicherheitsgewerbe. Viele von ihnen wollen durch die Vorbereitung auf die IHK-Sachkundeprüfung und deren Absolvierung die erforderlichen Basisqualifikationen erwerben und etwas mehr tun, als minimal mit der Unterrichtung gefordert. Doch der Markt und auch die Arbeitsämter haben bei der Förderung von Job-Suchenden, Existenzgründern oder Ich AGs im Bewachungsgewerbe ihre liebe Not mit der Sachkundeprüfung.

Einmal aus Qualifikationsgründen: So deckt die vielfach absolvierte Sachkundeprüfung zwar formal die vorgeschriebene 80-stündige Unterrichtung für Existenzgründer ab, doch sieht die Sachkundeprüfung bisher keine entsprechenden Fragen zur Existenzgründung des Teilnehmers vor. Da sich alle Fortbildungskurse zuerst an den Prüfungsinhalten orientieren und von den Arbeitsämtern auch nicht mehr bezahlt wird, enthalten die Vorbereitungskurse keine einzige speziell ausgerichtete Stunde, die mit der künftigen Unternehmereigenschaft des Teilnehmers zu tun hat.

Das zweite Problem besteht in der Tatsache, dass bei nicht bestandener Sachkundeprüfung auch die Unterrichtung nicht nachgewiesen wird, obwohl insbesondere dann, wenn ein Kurs zur Vorbereitung auf die Prüfung belegt wurde, wesentlich mehr als die

in der Unterrichtung geforderten 40 Stunden absolviert werden. Es nutzt dem Teilnehmer nichts, dass er umfassender als im Rahmen der Unterrichtung beschult wurde und dass er vermutlich das Unterrichtsverfahren erfolgreich absolviert hätte. Für eine Tätigkeit in der Branche fehlt ihm jetzt die Grundqualifikation, die an die IHK gebunden ist – und die dieses Privileg auch zäh verteidigen. Natürlich könnte die Unterrichtung nachgeholt werden, doch insbesondere für die vielen arbeitsamtgeförderten Kurse ist dies außerordentlich problematisch. Da Arbeitsämter nur einen Kurs fördern, müssen sie sich entscheiden, entweder die Unterrichtung oder die Sachkundeprüfung einschließlich der zugehörigen Vorbereitung. Wird die Sachkundeprüfung nicht bestanden, hat der Arbeitslose ein echtes Problem. Insoweit sollte geprüft werden, ob die nachgewiesene Teilnahme an einem Vorbereitungskurs zur Sachkundeprüfung nicht mit dem Unterrichtsverfahren gleich gestellt werden sollte. Dieses Recht sollten nur Bildungsstätten zuerkannt werden, die auch das Recht auf arbeitsamtgeförderte Kurse als bestätigte Bildungsstätte erhalten haben und einen Mindestumfang von vier Wochen nachweisen. Alternativ könnte bei der schriftlichen Prüfung eine niedrige Grenze für die Ersatzanerkennung als Unterrichtung definiert werden.

*Dr. Lutz Vietor, ISG International tätige  
Sicherheitsgesellschaft mbH, Berlin*